

2. Satzung
zur Änderung der Gutscheinsatzung

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S.161, 186) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gutscheinsatzung

Die Gutscheinsatzung vom 29. Juli 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 05. August 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Umfang der Gutscheine

(1) Die Höhe der Gutscheine richtet sich nach den jeweils aktuellen positiven Einkünften der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Maßgebend sind jeweils die im aktuellen Monat maßgeblichen auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen.

Änderungen der Einkünfte, die sich im Bewilligungszeitraum (voraussichtlich oder tatsächlich) ergeben und die sich auf die Höhe des zu entrichtenden Mindestbeitrags nach Absatz 6 auswirken können, sind ab dem Zeitpunkt der Änderung zu berücksichtigen.

Der Gutscheinbetrag ist darüber hinaus von der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abhängig.

(2) Grundsätzlich sind alle positiven Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das betreute Kind lebt, bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.

Zur Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 1 gehören

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit (abzüglich eines jährlichen Werbungskostenpauschbetrags in der jeweils aktuellen Höhe), gegebenenfalls vermindert um
 - a) eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht,
 - b) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,

- c) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts (zum Beispiel laut Steuerbescheid),
 3. alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BaföG, Elterngeld),
 4. Kindergeld.

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden nicht als Einkünfte berücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören

1. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernden Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
2. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
3. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.

(4) Die Einstufung geht von einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus ein oder zwei Elternteilen mit einem Kind aus. Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind wird bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich von den Einkünften nach Absatz 1 abgesetzt.

Werden keine Angaben zu den Einkünften der Haushaltsgemeinschaften gemacht, so besteht kein Anspruch auf einen Gutschein.

(5) Die Höhe eines Gutscheines beträgt monatlich maximal:

Gutscheinhöhe	
Vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit	Monatlicher Gutschein maximal
ab 25 Stunden	150 Euro
ab 35 Stunden	200 Euro
ab 45 Stunden	250 Euro

Bei einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von unter 25 Stunden wöchentlich, bei jährlichen zu berücksichtigenden Einkünften von über 82.000 Euro und in beitragsfreien Monaten wird kein Gutschein gewährt.

(6) Die Gewährung eines Gutscheins setzt die Entrichtung eines Mindestbeitrags auf den konkret in der Einrichtung zu zahlenden Elternbeitrag (ohne Essensentgelt) voraus. Sofern ein Träger eine Geschwisterermäßigung gewährt, gilt ein Betrag in der Höhe als entrichtet, der ohne Gewährung einer Geschwisterermäßigung geschuldet wäre.

Unterschreitet der zu leistende Elternbeitrag den entsprechenden Mindestbeitrag, wird kein Gutschein gewährt.

Überschreitet die Differenz zwischen Elternbeitrag und Mindestbeitrag die maximale Gutscheinhöhe nach Absatz 5, so wird ein Gutschein in Höhe des Maximalbetrags gewährt. Unterschreitet die Differenz die maximale Gutscheinhöhe nach Absatz 5, so wird ein Gutschein in Höhe des Differenzbetrages gewährt.

Der von den Personensorgeberechtigten an die Einrichtung zu entrichtende Mindestbeitrag beträgt:

Mindestbeitrag			
Vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit	Einkünfte bis 43.000 Euro jährlich	Einkünfte über 43.000 Euro bis 69.000 Euro jährlich	Einkünfte über 69.000 Euro bis 82.000 Euro jährlich
ab 25 Stunden	100 Euro	200 Euro	250 Euro
ab 35 Stunden	150 Euro	300 Euro	375 Euro
ab 45 Stunden	200 Euro	400 Euro	500 Euro

(7) Ist das Kind einen vollen Kalendermonat abwesend, so wird für diesen Monat kein Gutschein gewährt. Ausnahmen stellen nachgewiesene Krankheitszeiten des Kindes sowie entsprechende Schließzeiten der Einrichtung dar, wenn in dieser Zeit Elternbeiträge zu entrichten sind.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gutscheine werden auf Antrag gewährt. Die Bewilligung der Gutscheine erfolgt durch Bescheid. Sie gelten ab dem Monat des Antragseingangs, wenn während des gesamten Monats das Kind tatsächlich betreut wird oder ab einem darauf folgenden Monat, in dem eine tatsächliche Betreuung des Kindes während des gesamten Monats stattfindet. Ein Gutschein wird für maximal ein Jahr gewährt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich. Abweichend von Satz 3 gelten Gutscheine, die bis zum 30.09.2020 beantragt werden, nicht ab dem Monat des Antragseingangs, sondern auch für den Zeitraum ab 01.01.2020 bis spätestens 31.08.2020, falls die Voraussetzungen nach § 2 in diesem Zeitraum vorlagen. Die Höhe richtet sich auch für diesen Zeitraum nach § 3.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gutschein bewirkt grundsätzlich keinen Anspruch auf Barauszahlung an die Personensorgeberechtigten. Der Nennwert des Gutscheins wird mit dem geschuldeten Elternbeitrag gegenüber dem Träger der Kinderkrippe verrechnet und von der Stadt an ihn ausbezahlt, sofern er mit dieser Abrechnungsweise einverstanden ist. Die Personensorgeberechtigten bezahlen dann nur den um den Nennwert des Gutscheins reduzierten Elternbeitrag.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Heidelberg, den.....

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister